



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Bundesamt für Umwelt
Landschaftskonzept Schweiz
Herrn Daniel Arn
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

PDF und Word-Dokument an:
daniel.arn@bafu.admin.ch

Freiburg, den 17. September 2019

Stellungnahme des Kantons Freiburg zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2019 und der Aufforderung, im Rahmen der Vernehmlassung durch die Behörden eine Stellungnahme zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) vorzunehmen. Sie finden unsere Rückmeldungen zum LKS in diesem Schreiben, gegliedert in einen grundsätzlichen und konkreten Teil und geordnet nach der Abfolge der Themen im Konzept.

Für die Stellungnahme wurden die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, die Direktion für die Institutionen für Land- und Forstwirtschaft, das Amt für Archäologie, das Kulturgüteramt, das Landwirtschaftsamt, das Amt für Umwelt, das Verkehrsamt, das Amt für Wald und Natur sowie das Bau- und Raumplanungsamt konsultiert.

1. Grundsätzliche Rückmeldungen zum Konzept

Wir begrüßen die vom Bund beschlossene Aktualisierung des LKS. Es beinhaltet ein konsistentes Konzept mit einer aktuellen Definition des dynamischen Landschaftsbegriffs und bezieht die Biodiversität als wichtigen Bestandteil der Landschaft mit ein. Ebenso weist es mit den allgemeinen und spezifischen Qualitäts- und Sachzielen klare Strategien und Zielsetzungen auf und signalisiert mit den für die Bundesstellen verbindlichen Sachzielen die Bereitschaft für eine konkrete und vorbildliche Umsetzung der Ziele und Massnahmen.

Bestimmte Themen, die aus unserer Sicht in diesem Konzept behandelt werden müssten, sind im LKS nicht vorhanden. Zu diesen Themen gehören insbesondere: die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landschaft und die nationalen Infrastrukturen.

1.1. Teil Landschaftskonzept Schweiz – Eine Einordnung

Im Untertitel des LKS wird der Begriff Natur miteinbezogen. Dies führt zu einer gewissen Erwartungshaltung, dass die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz in dieses Konzept mit einfließt oder zumindest integriert wird. Dies ist mit dem Inhalt des revidierten LKS jedoch nur ungenügend der Fall. Wir bitten Sie, ungeachtet des LKS, im Rahmen der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz eine Planung auf dem gleichen Niveau durch den Bund zu gewährleisten.

1.2. Teil Vision, strategische Zielsetzungen und Raumplanerische Grundsätze

Gemäss dem revidierten LKS sind die Landschaftsqualitäts- und Sachziele für die Bundesstellen behördenverbindlich. Die Kantone, Regionen und Gemeinden müssen das LKS in ihren Richtplänen berücksichtigen. Aus unserer Sicht liegt die Aufgabe hauptsächlich beim Kanton, das LKS bei den Nutzungsplänen und weiteren Umsetzungsinstrumenten einzubinden. Folglich geht für uns die Verpflichtung für die Regionen und Gemeinden zu weit und birgt das Risiko, die regionalen Eigenheiten aus den Augen zu verlieren.

1.3. Teil Landschaftsqualitäts- und Sachziele

Einleitend zu den im LSK definierten Zielen möchten wir bemerken, dass gemäss unserem Verständnis das Planungsinstrument „Konzept“ grundsätzlich generelle Anweisungen beinhaltet, jedoch keine räumlich konkreten Anweisungen vorgesehen sind. Die in den spezifischen Landschaftsqualitätszielen befinden sich unserer Meinung nach nicht auf der richtigen operativen Ebene, sie dürfen zudem nicht im Widerspruch zu den kantonalen Konzepten der bestehenden Raumentwicklungen stehen. Es wird beantragt, die spezifischen Landschaftsqualitätsziele als „Qualitätsziele für spezifische Landschaften“ zu bezeichnen, um zu vermeiden, dass mit „spezifisch“ nicht räumliche Festlegungen, sondern landschaftsbezogene Schwerpunkte gemeint sind.

2. Detaillierte Rückmeldungen zum Konzept

In den Landschaftsqualitäts- und Sachzielen bestehen unserer Meinung nach bestimmte Lücken zu folgenden Themen:

2.1. Allgemeines Landschaftsqualitätsziel 1: Landschaftliche Vielfalt der Schweiz fördern

Ziel 1 der allgemeinen Landschaftsqualitätsziele gibt vor, dass die Qualität der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz *erhalten* werden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Begriff „fördern“ in der Zielformulierung widersprüchlich zur Umschreibung des Ziels ist. Überdies fordern wir Sie auf, im Falle einer Umformulierung dieses Ziels, den dynamischen Aspekt der Landschaftserhaltung zu berücksichtigen.

2.2. Allgemeines Landschaftsqualitätsziel 5: Kulturelles Erbe der Landschaft anerkennen

Ziel 5 der allgemeinen Landschaftsqualitätsziele sieht die Anerkennung des kulturellen Erbes der Landschaft vor, welche wir begrüssen. Wir müssen allerdings feststellen, dass das archäologische Erbe in diesem Ziel wie auch in den weiteren Zielsetzungen betreffend Kultur nicht explizit erwähnt wird, das zeigt sich an der Absenz des Begriffs „Archäologie“ bzw. „archäologisch“ im gesamten Konzept. Im Hinblick auf die Bedeutung der Erhaltung des nicht erneuerbaren historischen Erbes, dazu gehören sowohl bewegliche wie auch unbewegliche archäologische Relikte, bitten wir Sie diese Formulierung des Ziels mit den oben erwähnten Begriffen zu ergänzen.

2.3. Sachziel 4.2: Energie

Das Ziel 2C Biotopschutz legt den Fokus auf die Objekte der Biotopinventare von nationaler Bedeutung und des Inventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Dieser Fokus sollte unserer Meinung nach vervollständigt werden mit den geschützten Arten und den national prioritären Arten.

2.4. Sachziel 4.5: Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz

Ziel 5B fordert, dass die Fläche und Qualität der Landschaften von nationaler Bedeutung mindestens erhalten und räumlich gesichert werden. Diese Formulierung scheint uns inkorrekt; das BLN beabsichtigt keine Sicherung der Flächen, jedoch den Erhalt der Eigenart und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Landschaftsqualitäten.

Beim Ziel 5C wird der Fokus auf die Unterstützung des Bundes bei der Erhaltung oder qualitätsvollen Weiterentwicklung der regionalen und lokalen geschützten und schützenswerten Landschaften, Lebensräume, Bauten und Anlagen gelegt. Um die geschützten und schützenswerten archäologischen Standorte nicht auszuschliessen, bitten wir Sie, den in der Zielformulierung vorhandenen Begriff „Bauten“ zu ersetzen mit „unbewegliche Kulturgüter“ („biens culturels“). Auch muss dies im Erläuterungsbericht angepasst werden. Ebenso haben wir den Eindruck, dass im Ziel 5C der Erhalt und Schutz der Geotope vorhanden sein müsste. Wir bitten Sie, die Integration der Geotope in diesem Ziel zu überdenken.

2.5. Sachziel 4.6: Landwirtschaft

In diesem Unterkapitel fehlt eine Einführung, wie dies bei allen anderen Sachzielen vorhanden ist.

Die Stärkung des regionalen Landschaftscharakters mittels einer standortangepassten sowie ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Ziel 6A ist primär ein Umweltziel und muss entsprechend bei den Umweltzielen angesiedelt werden.

Ziel 6C fokussiert sich auf die ökologische Infrastruktur. Für uns stellt dies kein Landschaftsziel dar, die darin abgebildeten Richtwerte der Anteile der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind aus diesem Ziel zu streichen.

Die in Ziel 6D geforderte Biodiversitätsförderung auf Basis eines regionalen Gesamtkonzepts bedarf seitens der Regionen einer Kostenabschätzung für die Umsetzung, ebenso für die Gemeinden. Entsprechend müsste eine ausreichende Subventionierung für diese Umsetzungsarbeiten gewährleistet sein.

Für die in Ziel 6F erwähnten Meliorationsmassnahmen werden unserer Ansicht nach zusätzliche Aufwände auftreten, welche mit zusätzlichen finanziellen Hilfeleistungen unterstützt werden sollen.

2.6. Sachziel 4.7: Raumplanung

Eine der Zielsetzungen der Raumplanung ist die Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch die häusliche Bodennutzung, welcher in diesem Sachziel fehlt. Wir sind der Meinung, dass dieser eingefügt werden muss.

In der Zielformulierung von 7B werden Siedlungen mit „Räumen von hoher akustischer Qualität“ gefordert. Diese Formulierung muss unserer Meinung nach besser definiert werden, vor allem die Qualität der Ruhe muss dabei betont werden.

2.7. Sachziel 4.10: Verkehr

Für die in Ziel 10F geforderten Massnahmen betreffend die Reduktion der Trennwirkungen bedarf es unserer Meinung nach Beispiele, namentlich für die Einzelmassnahmen gegen die landschaftliche und ökologische Trennwirkung der Verkehrsinfrastrukturen.

Die in Ziel 10G vorgesehene naturnahe Anlegung und Pflege von Grünflächen im Grünbereich muss unserer Meinung nach ebenfalls präzisiert werden, um die konkreten Massnahmen und Umsetzungen im Sinne der Forderung vollziehen zu können.

2.8. Sachziel 4.11: Wald

Die in Ziel 11F formulierte Synergienutzung mit der Raumplanung und Agrarpolitik werden nicht explizit erläutert. Damit eine solche Synergie realisiert werden kann, ist es aus unserer Sicht notwendig, dieses Unterziel zu präzisieren, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Agrarpolitik.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:



Jean-Pierre Siggen
Präsident



Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin